



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 9. Juni 1989

I Teil I Nr. 11

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 11. 5. 89 | Verordnung über die Einführung der Sommerzeit..... | 151 |
| 25. 4. 89 | Vierte Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Änderung der Ersten Durchführungsverordnung — | 151 |
| 11. 5. 89 | Anordnung über den Einsatz von Stahl-, Aluminium-, Stahl-Aluminium- und Holz-Aluminium-FenStern sowie Fassadenelementen und Türen aus Stahl und Aluminium — Staatliche Einsatzbestimmung — | 152 |
| 16. 5. 89 | Anordnung über die Zulassung von Gehörlosendolmetschern und die Honorierung von Sprachmittlerleistungen — Honoraranordnung für Gehörlosendolmetscher — | 153 |
| 24. 5. 89 | Anordnung Nr. 79 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik | 155 |
| 28. 2. 89 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens..... | 156 |
| 23. 3. 89 | Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes | 156 |
| 23. 3. 89 | Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes | 156 |
| | Berichtigung..... | 156 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 157 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 157 |

Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 11. Mai 1989

§ 1

(1) Für die DDR wird 1990 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1990 beginnt am Sonntag, dem 25. März 1990, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 30. September 1990, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft und am 30. September 1990 außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1989

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Vierte Durchführungsverordnung¹ zum Wassergesetz — Änderung der Ersten Durchführungsverordnung — vom 25. April 1989

Zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBL I Nr. 26 S. 477) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 32 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Spezialgeräte und -mittel planmäßig bereitzustellen und ständig einsatzbereit zu halten sowie die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz von Kräften bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen und mindestens jährlich ein Antihavarietraining durchzuführen. Antihavarietrainings sind durch die Betriebe bei der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht 14 Tage vorher unter Vorlage der Aufgabenstellung anzuzeigen. Über die Durchführung der Antihavarietrainings ist ein Nachweis zu führen.“

¹ Dritte Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 (GBL I Nr. 28 S. 487)